



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. April 2015
(OR. en)
7991/15

SOC 236
EMPL 142
ECOFIN 249
SAN 108

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat
Nr. Vordok.:	6079/15 SOC 58 EMPL 24 ECOFIN 85 SAN 42 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des Ausschusses für Sozialschutz und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/689/EG

1. Der Vorsitz hat der Gruppe "Sozialfragen" am 23. Januar 2015 einen Entwurf eines Beschlusses des Rates ¹ zu dem eingangs genannten Dossier vorgelegt. Die Initiative des Vorsitzes stützt sich auf die gemeinsame Stellungnahme ² des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz vom Oktober 2014 zur Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020, einschließlich der Bewertung des Europäischen Semesters, aus der hervorgeht, dass beide Ausschüsse die entscheidende Aufgabe haben, den EPSCO-Rat in allen Stadien des Europäischen Semesters zu unterstützen. In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sollten sie auch weiterhin für alle dem EPSCO-Rat zur Verfügung stehenden Instrumente verantwortlich sein. Damit sie ihren im Vertrag verankerten Auftrag erfüllen und ihre Zusammenarbeit untereinander verbessern können, werden beide Ausschüsse über eine Änderung ihrer Verfahrensregeln und Steuerungsmechanismen nachdenken.
2. Anhand der Ziele und des Inhalts des Entwurfs wurde eine rechtliche Beurteilung des Vorschlags vorgenommen. Gemäß Artikel 160 AEUV ist die einfache Mehrheit erforderlich.

¹ Dok. 5126/15.

² Dok. 13809/14.

3. Unter Berücksichtigung der Änderungen bei der Durchführung des Europäischen Semesters seit 2010 besteht das Ziel des Beschlusentwurfs darin, die Rolle des Ausschusses im Semester-Prozess zu stärken und die Wirksamkeit zu verbessern. In diesem Zusammenhang gewährleistet der Beschluss eine bessere Koordinierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, indem die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem **Beschäftigungsausschuss** verbessert wird, wie dies der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 ³ gefordert hat. Ferner wird die Zusammenarbeit mit den ECOFIN-Ausschüssen verbessert und damit Kohärenz bei der Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik gewährleistet, wie dies der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2013 ⁴ gefordert hat. Der Beschlusentwurf sieht ferner für den Vorsitzenden die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl vor, um eine angemessene Kontinuität zu gewährleisten. Des Weiteren werden eine Reihe technischer Änderungen und die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlich gewordene Umformulierung berücksichtigt.
4. Der EPSCO-Rat hat sich am 9. März 2015 in Erwartung des Ergebnisses der Anhörung des Europäischen Parlaments auf eine allgemeine Ausrichtung ⁵ verständigt. Das Ergebnis der Abstimmung auf der Plenartagung des EP vom 15. April 2015 wurde von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe am 17. April 2015 geprüft.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Beschluss in der Fassung des Dokuments **7263/15** + COR 1 (lv) + COR 2 (es) + COR 3 (es) + COR 4 (hr) + REV 1 (cs) + REV 2 (de) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

³ Dok. **EUCO 104/2/13**.

⁴ Dok. **EUCO 169/13**.

⁵ Dok. **6079/15** + ADD 1.